

Gemeinderat

T 071 992 64 11

adelina.wetli@ebnat-kappel.ch

Ebnat-Kappel, 2. Oktober 2026

Allgemeinverfügung betreffend allgemeines Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (200 m)

I. Sachverhalt

Die niederschlagsarmen Wochen und das sonnige, heisse Wetter haben die Waldbrandgefahr ansteigen lassen. Die auffrischenden Winde in den vergangenen Tagen haben den Boden und die Streuschicht weiter ausgetrocknet. Der Waldboden und die Vegetation sind so stark ausgetrocknet, dass aus Sicht des Regionalen Führungstabs Toggenburg eine akute Waldbrandgefahr herrscht. Der Kanton hat die Gefahr auf gross eingestuft.

Im Gemeindegebiet Ebnat-Kappel bestehen erschwerte Einsatzbedingungen, durch teilweise schlecht befahrbare Waldgebiete, Streusiedlungen sowie Siedlungsbereiche in unmittelbarer Nähe zum Waldrand. Ein Waldbrand könnte deshalb für die Bevölkerung sowie für Tiere und Natur erhebliche Folgen nach sich ziehen.

Der Regionale Führungsstab Toggenburg beantragt den Erlass eines allgemeinen Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe per 2. Oktober 2026, 12.00 Uhr.

II. Erwägungen

Wetterprognosen

Die Wetterprognose für die kommenden Tage bringen weiterhin sonniges, warmes und trockenes Wetter. Es ist mit nur wenig Niederschlag zu rechnen, was die aktuelle Situation jedoch nicht entschärfen wird. Daher ist in den kommenden Tagen mit einer weiteren Verschärfung der Waldbrandsituation zu rechnen.

Kompetenz

In Anwendung von Art. 47 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) können das zuständige Departement oder der Rat der politischen Gemeinde unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit oder Wasserknappheit, befristete besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. Die Vorschriften des Rates unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Behörde die Vollstreckbarkeit von Verfügungen schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. Da ein Feuerausbruch auf dem Gemeindegebiet zu grossen

Flächenbränden mit Gefährdungen von Personen und Tieren führen würde, ist es angezeigt, allfälligen Beschwerden gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 101 Abs. 2 VRP).

III. Beschluss

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 47 Abs. 1 FSG in Verbindung mit Art. 101 Abs. 2 VRP folgende

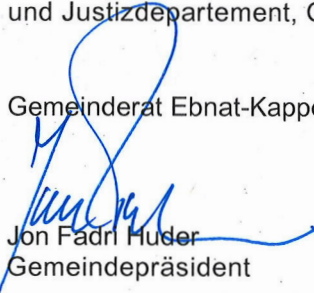
Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Ebnat-Kappel ist im Wald und in Waldesnähe (200 m) das Entzünden von Feuer sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren ab sofort und bis auf Widerruf verboten.
2. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gemeinderat Ebnat-Kappel


Jon Fadri Huder
Gemeindepräsident


Adeline Wetli
Ratsschreiberin

Mitteilung an

- Regionaler Führungsstab Toggenburg, Stabschef Christian Heeb
- Waldregion 5 Toggenburg, Regionalförster Christof Gantner, Hofstrasse 5, 9642 Ebnat-Kappel